# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1484/85 DES RATES

## vom 23. Mai 1985

## zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1483/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (4) ist der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung des Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen, wobei Pauschalen für die Verarbeitungsspanne, das Rendement sowie die Heranführungskosten für die Versorgung mit Rohzucker zu berücksichtigen sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1483/85 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,89 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 % des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 % des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe, die für 1985/86 auf 3,54 ECU je 100 kg Weißzucker veranschlagt werden kann. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melassenverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 (5) ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs-, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

a) 55,39 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,

b) 55,39 ECU für alle Gebiete Irlands,

c) 56,12 ECU für alle Gebiete Italiens.

*Artikel 2*

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,85 ECU festgesetzt.

*Artikel 3*

(1) Der Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 40,07 ECU je Tonne festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 12.
(4) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977. S. 4.

(2) Der Mindestpreis für B-Zuckerrüben wird vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auf 27,81 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 4*

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf:

a) 66,86 ECU je 100 kg Weißzucker,

b) 57,24 ECU je 100 kg Rohzucker,

c) 6,90 ECU je 100 kg Melasse.

*Artikel 5*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,53 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1985/86.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIGNORILE